

Fachinformation

Strafanzeige- Information und Unterstützung

Telefonische Sprechzeiten

mo, mi 11.00 - 13.00 Uhr
di, do 15.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Fachbibliothek

mi 11.00 - 13.00 Uhr

Spendenkonto

Nr. 557 200, BLZ 508 501 50
Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Internet: www.wildwasser-darmstadt.de

E-Mail: info@wildwasser-darmstadt.de

Offene Sprechstunde Darmstadt:

mi 15.00 - 17.00 Uhr

Offene Sprechstunde Bensheim:

mo 17.30 bis 18.30 Uhr

Mitglied im:



Strafanzeige – Information und Unterstützung

Sexueller Missbrauch ist eine strafbare Handlung und stellt eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung dar. Unsere Gesetze schützen das Recht des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit und das Recht auf entwicklungsfördernde Lebensbedingungen.

Missbrauch oder sexuelle Übergriffe sind „Offizialdelikte“, dies bedeutet, dass die Strafverfolgung ohne Antrag durch den Staat erfolgt und auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt wird. Deshalb kann eine Anzeige, einmal erstellt, nicht mehr zurückgezogen werden, denn die Strafverfolgungsbehörden haben ab Kenntnisname einer Straftat eine Ermittlungspflicht. Für Privatpersonen und soziale Einrichtungen besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht, bei Bekanntwerden eines Missbrauchs Anzeige zu erstatten. Das Strafmaß für die Delikte nach §§ 174-184 Strafgesetzbuch ist unterschiedlich hoch.

Anzeige erstatten?

Ist ein sexueller Missbrauch aufgedeckt oder wird ein Übergriff bekannt, steht immer die Frage im Raum, ob Anzeige erstattet wird oder nicht. Eine klare Entscheidung dafür oder dagegen fällt den Betroffenen und ihren Bezugspersonen in der Regel überaus schwer. Betroffene, ihre Angehörigen oder Bezugspersonen haben meist sehr unterschiedliche Motive, Anzeige zu erstatten oder nicht. Gemeinsam ist allen die Unsicherheit, welche Folgen die Erstattung einer Anzeige hat. Die Befürchtung, dass ihnen nicht geglaubt wird da es keine Beweise im landläufigen Sinne gibt, hält viele Betroffene davon ab, ihr Recht in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen die oft reißerischen und einschüchternd wirkenden Darstellungen von Gerichtsprozessen in Film und Fernsehen, die ein unrealistisches Bild über den Ablauf von Strafprozessen vermitteln.

Um eine Entscheidung treffen zu können, ob die Erstattung einer Anzeige der individuell richtige Weg ist, sind gründliche Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens, von der Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung, notwendig. Dazu gehört die Aufklärung über die zu erwartenden psychischen Belastungen, die bei einem Strafverfahren auf die Betroffenen, ihre Angehörigen und auf die unterstützenden Personen zukommen können.

Das Ermittlungsverfahren

Nach Erstattung einer Anzeige bei einer Polizeidienststelle, der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft ermittelt die Kriminalpolizei. Ermittlung bedeutet, dass besonders geschulte Beamtinnen alle Beweise und Fakten sammeln und die Vernehmung der Opferzeugin (Betroffene), Beschuldigten und weiteren Zeuginnen und Zeugen vornehmen. Die Opferzeugin ist wie alle anderen Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit verpflichtet. Diese können jedoch die Aussage verweigern, wenn sie sich selbst belasten würden oder zum Beschuldigten in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen.

Bei der Vernehmung müssen die Betroffenen den Tathergang in allen Einzelheiten präzise schildern. Genaue Nachfragen der Ermittlungsbeamtinnen sowie mehrfache Vernehmungen verfolgen hierbei das Ziel, die Glaubwürdigkeit des Opfers oder die Unschuld des Beschuldigten zu erfassen. Opferzeuginnen können sich zur Vernehmung in der Regel von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt, z.B. aufgrund fehlender Beweise oder mangelnder Glaubwürdigkeit des Opfers.

Ein Strafverfahren kann vom Zeitpunkt der Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung mit Urteilsspruch einige Monate bis zu mehreren Jahren dauern. Während der Hauptverhandlung muss die Betroffene erneut detailliert berichten, was geschehen ist. Dabei stellen in der Regel die Richterin oder der Richter, die Staatsanwaltschaft, aber auch die Verteidigung des Beschuldigten, Fragen.

Die Möglichkeit der Nebenklage

In Verfahren gegen sexuellen Missbrauch hat der Gesetzgeber Opferzeuginnen besondere Rechte eingeräumt. So ist es möglich, Nebenklage einzureichen und eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Nebenklage zu beauftragen. Mit Hilfe der Nebenklage tritt das Opfer aus der Zeugenrolle heraus und beteiligt sich aktiv am Prozess. Die Nebenklagevertretung kann Akteneinsicht nehmen und ist damit über den Verfahrenstand informiert. Sie

weiß beispielsweise, ob ein Schuldeingeständnis des Beschuldigten vorliegt oder die Tat bestritten wird. Die Nebenklagevertretung kann beantragen, dass der Beschuldigte während der Aussage des Opfers nicht im Gerichtssaal anwesend ist. Es können eigene Zeuginnen und Zeugen geladen und bei Nichtverurteilung des Beschuldigten kann Berufung eingelegt werden. Um eine Nebenklagevertretung zu finanzieren, kann Prozesskostenhilfe beantragt werden, genaueres muss im Einzelfall geklärt werden.

Prozessbegleitung – ein Angebot von Wildwasser Darmstadt. e.V.

Um Mädchen, Frauen und Eltern betroffener Kinder zu unterstützen, bietet Wildwasser Darmstadt e.V. Beratung und Begleitung rund um das Strafverfahren an. Idealerweise beginnt die Beratung und Begleitung schon vor der Anzeigenerstattung. In der Beratung unterstützen wir dabei, das Für und Wider einer Anzeige zu betrachten, Ängste und eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und Konsequenzen zu durchdenken. Wir geben situations- und altersgerechte Informationen über das Strafverfahren; weder forcieren wir noch erwarten wir die Erstattung einer Anzeige. Die Unterstützung trägt dazu bei, mehr Mut, Sicherheit und Selbstvertrauen zu entwickeln.

Weder in der Entscheidungsphase noch während der Prozessvorbereitung oder im Vorfeld der Gerichtsverhandlung arbeiten wir konkret am Tathergang oder an der Aussage selbst. Wir fragen keine Erinnerungen ab und entwickeln keine Prozessstrategien.

Unser Ziel ist die Information und die Stabilisierung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, damit ein eventuell eingeleitetes Strafverfahren nicht zu einer erneuten Traumatisierung führt, Opferschutz im Verfahren selbst Beachtung findet und die Betroffenen in der Lage sind, die notwendigen Aussagen zu leisten.

Im Rahmen der Prozessvorbereitung beraten und informieren wir entwicklungsgerecht und altersentsprechend über die Bedeutung der bevorstehenden Abläufe in einem Strafverfahren von der Erstattung einer Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung. Wir erläutern die Aufgaben der darin beteiligten Personen und unterstützen dabei, eine anwalt-

liche Vertretung für die Einreichung einer Nebenklage zu erhalten. Darüber hinaus sind wir bei den notwendigen Formalitäten behilflich. Wenn es gewünscht wird, begleiten wir die Betroffenen bei der polizeilichen oder richterlichen Vernehmung und bei den Gesprächen mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. Es besteht die Möglichkeit, das Gericht und einen Gerichtssaal gemeinsam vorab zu besichtigen.

Haben sich die betroffene Frau oder die Eltern betroffener Kinder zu einer Anzeige entschlossen oder bereits Anzeige erstattet, ist das Ziel unserer Unterstützung, die Gefahr der Retraumatisierung zu verringern und die Belastungsfaktoren zu reduzieren. Während des gesamten Beratungsprozesses geben wir Anregungen, wie die Betroffenen oder die Unterstützenden gut für sich sorgen können und beraten Angehörige, wie sie stabilisierend auf Betroffene einwirken können.

Um den unterschiedlichen Bedarf nach Unterstützung entgegenzukommen, kann die Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen durch verschiedene Beraterinnen durchgeführt werden. Dies schließt gemeinsame Gespräche mit ein und entlastet insbesondere dann, wenn die Kommunikation untereinander als schwierig erlebt wird.

Während der Gerichtsverhandlung sind wir an der Seite der Betroffenen, wenn dies gewünscht ist und wenn die vorsitzende Richterin oder der vorsitzende Richter dem zustimmt. Ist eine anwaltliche Vertretung vorhanden, so kann auch mit dieser ein möglichst schonender Ablauf der Verhandlung besprochen werden.

Nach der Verhandlung löst eine Verurteilung des Beklagten bei den Betroffenen andere Reaktionen aus als ein Freispruch. Beides kann zu einer hohen Belastung werden, die zuvor nicht absehbar war. Deshalb halten wir das Beratungs- und Unterstützungsangebot auch nach dem Prozess vor. Die mit dem Ausgang der Verhandlung verbundenen Fragen können beantwortet werden und es besteht die Möglichkeit, sich über weiterführende Beratungs- und Therapieangebote zu informieren.